

Par ces motifs,

la Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est écarté.

120. Entscheid vom 28. November 1911 in Sachen Schillig.

Art. 149 Abs. 3 SchKG: Unzulässigkeit einer ohne neuen Zahlungsbefehl erfolgenden Fortsetzung einer Betreibung, wenn der Gläubiger bloss einen provisorischen Verlustschein hat.

A. — Am 22. August 1910 pfändete das Betreibungsamt Altdorf auf Grund eines Zahlungsbefehls vom 19. Juli 1910 für eine Forderung der Refursbeklagten Hilda Müller geschiedene Schillig und deren Kinder im Betrage von 2753 Fr. 35 Cts. nebst 5 % Zins seit 25. Februar 1910 auf die Dauer eines Jahres den Lohn des Refurrenten bei der eidgen. Munitionsfabrik Altdorf bis zum Betrage von 5 Fr. per Woche. Die Pfändungsurkunde trägt den Vermerk: „Pfand ungenügend“.

Am 1. September 1911 pfändete das Betreibungsamt Bürglen — der Refurrent wohnt tatsächlich in Bürglen; seit wann, ist nicht aus den Akten ersichtlich — für dieselbe, von der Gläubigerschaft nunmehr auf 2663 Fr. 35 Cts. bezifferte Forderung einen weiteren Betrag von 10 Fr. per Woche. Dieser Pfändung war weder ein neuer Zahlungsbefehl, noch die Ausstellung eines definitiven Verlustscheines vorausgegangen.

B. — Gegen diese zweite Pfändung reichte Schillig bei der kantonalen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde ein, die er namentlich damit begründete, daß alle früheren Betreibungshandlungen vom Betreibungsamt Altdorf vorgenommen worden seien, trotzdem er schon seit Dezember 1909 in Bürglen gewohnt habe; „auf ungesetzliche Handlungen“ dürften aber keine „Erneuerungen stattfinden“. Vom Betreibungsamt Bürglen habe er seiner Zeit „weder Zahlungsbefehl, noch Pfändungsanzeige oder Pfändungsurkunde“ erhalten. Übrigens sei auch die Pfändungsurkunde ungültig, da sie mit den vorgenommenen Lohnabzügen nicht übereinstimme. Eventuell sei die Pfändung auf 5 Fr. per Woche zu reduzieren.

Durch Entscheid vom 28. Oktober 1911 hat die kantonale Aufsichtsbehörde diese Beschwerde abgewiesen, weil aus der Vernehmungslaffung des Betreibungsamtes Bürglen hervorgehe, „daß dem „Beschwerdeführer, der Pfändung vorgängig, vom Betreibungsamt „Altdorf ein Zahlungsbefehl zugestellt wurde und nichts Pfändbares, ohne das Lohnguthaben, vorhanden war“, und weil die Lohnabzüge von 10 Fr. per Woche nicht zu hoch seien.

C. — Gegen diesen Entscheid hat Schillig rechtzeitig bei der kantonalen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde zu Händen des Bundesgerichts eingereicht, mit dem Antrag auf Aufhebung der Lohnpfändung vom 1. September 1911, eventuell auf Reduktion des gepfändeten Lohnbetrages.

Die Begründung des Refurses ist aus Erwägung 2 hienach ersichtlich.

Die Beschwerdebefrist wurde zuerst — weil sie nur in einem Exemplar eingereicht worden, dieses aber für die kantonale Aufsichtsbehörde bestimmt sei, und daher für das Bundesgericht kein Exemplar übrig bleibe — von der kantonalen Aufsichtsbehörde zurückbehalten, dann aber, auf eine bezügliche Aufforderung des Instruktionsrichters hin, an das Bundesgericht gesandt.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt, es sei auf den Refurs, weil nur in einem Exemplar eingereicht, nicht einzutreten, eventuell sei er abzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Daß der Refurs nur in einem Exemplar eingereicht wurde, ist kein Grund, darauf nicht einzutreten; vielmehr wäre die Folge dieses Formfehlers gemäß konstanter Praxis gegebenen Falles nur die gewesen, daß ein zweites Doppel auf Kosten des Refurrenten angefertigt worden wäre, was jedoch hier deshalb nicht notwendig war, weil die Vernehmungslaffung der refursbeklagten Behörde bereits vorlag.

2. — Da der Refurrent sich vor Bundesgericht — von der eventuellen Bemänglung der Höhe der Lohnpfändung abgesehen — nur darüber beschwert, daß ohne Erlaß eines neuen Zahlungsbefehls eine neue Pfändung vorgenommen worden sei, so braucht nicht untersucht zu werden, ob der Refurrent, wie er behauptet, schon zur Zeit der Anlegung des Zahlungsbefehls seitens des Betrei-

bungsamtes Altdorf nicht in dieser Ortschaft, sondern in Bürklen wohnte. Übrigens hat der Rekurrent es seiner Zeit unterlassen, gegen die vom Betreibungsamt Altdorf eingeleitete Betreibung innert zehn Tagen von der Zustellung des Zahlungsbefehles an Beschwerde zu erheben.

3. — Nach Art. 149 Abs. 3 SchRG ist die Fortsetzung einer Betreibung allerdings auch ohne neuen Zahlungsbefehl zulässig, sofern der Gläubiger einen definitiven Verlustschein besitzt, und die in der angeführten Gesetzesbestimmung vorgesehene Frist von sechs Monaten noch nicht abgelaufen ist. Im vorliegenden Falle hat sich nun aber die Gläubigerschaft keinen definitiven Verlustschein ausstellen lassen, sondern sie besitzt bloß, in Form der ersten Pfändungsurkunde, einen provisorischen Verlustschein; diesem aber kommen gemäß Art. 115 (vergl. speziell Jaeger, Anm. 3 zu Art. 115) lediglich die in Art. 271 Ziff. 5 und 285 bezeichneten Rechtswirkungen zu, und es kann daher auf seiner Grundlage die Betreibung nicht ohne neuen Zahlungsbefehl fortgesetzt werden. Der Schuldner hat denn auch ein offensichtliches und berechtigtes Interesse daran, daß die Fortsetzung der Betreibung erst dann erfolge, wenn entweder durch einen neuen, unbestrittenen Zahlungsbefehl, bezw. durch ein den Rechtsvorschlag beseitigendes Urteil, oder aber durch einen definitiven Verlustschein festgestellt ist, daß und in welcher Höhe noch ein ungedeckter Forderungsbetrag übrig bleibt, wobei der Schuldner in der Lage ist, allfällige unrichtige Angaben des Verlustscheins auf dem Beschwerdebeweg rektifizieren zu lassen. Gerade der vorliegende Fall läßt dieses Interesse des Schuldners deutlich zu Tage treten, da weder der genaue Betrag der vom 22. August 1910 bis zum 22. August 1911 effektiv stattgefundenen Lohnabzüge, noch die Höhe der inzwischen zum Kapital geschlagenen Zinsen aus den Akten ersichtlich ist, und daher nicht ohne weiteres erhellt, ob der in den zwei Pfändungsurkunden angegebene Forderungsbetrag von 2663 Fr. 35 Cts. richtig berechnet wurde. — Übrigens hat auch der Gläubiger in der Regel ein Interesse daran, daß ihm ein Verlustschein ausgestellt werde, da er alsdann seine Kosten liquidieren kann, wogegen er allerdings (nach Art. 149 Abs. 4) auf die weitere Berechnung von Zinsen verzichten muß.

4. — Da nach dem Gesagten die am 1. September 1911 vorgenommene zweite Pfändung der gesetzlichen Grundlage entbehrt und daher in vollem Umfange aufzuheben ist, braucht auf die eventuelle Beschwerde des Schuldners über die Höhe des pfändbaren Lohnbetrages nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und demgemäß die am 1. September 1911 vorgenommene Lohnpfändung aufgehoben.

121. Sentenza del 16 novembre 1911 nella causa Jelmini.

Art. 97 al. 2 LEeF: Spese nel senso di quest'articolo sono anche quelle derivanti da un eventuale giudizio di rigetto. — Art. 83 al. 2 LEeF: L'azione in liberazione del debito non può più influire sull'esecuzione, dopo che il creditore ha ottenuto un rigetto definitivo.

Con precetto esecutivo 31 marzo 1911 il ricorrente veniva impetito da Tettamanzi Natale in pagamento:

- a) di fr. 1403.93 cogli interessi al 5 % dal 16 febbraio 1911, in virtù di un lodo 8 febbraio 1911;
- b) di fr. 6339.78 cogli interessi al 5 % dal 31 maggio 1906, in virtù di altro lodo 31 maggio 1902.

Al quale precetto avendo il debitore fatto opposizione, Tettamanzi ne domandava per il primo degli importi più sopra enumerati il rigetto definitivo, rigetto che veniva accordato con sentenza del pretore di Locarno 10 giugno 1911 che accollava all'opponente fr. 18 di spese giudiziali e fr. 10 di ripetibili. Il 5 agosto 1911 Tettamanzi faceva istanza che fosse continuata l'esecuzione per la somma contemplata dal decreto di rigetto e per le spese. Alla quale istanza l'Ufficio, ritenendo che il debitore fosse iscritto al registro di commercio e soggetto alla procedura di fallimento, dava seguito notificandogli una comminatoria di fallimento, contro la